Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes "Zirbitzkogel" (AT 2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 71/2005, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Im Bereich des Zirbitzkogels wird ein in den Gemeinden Mühlen, St. Anna am Lavantegg, Obdach, Kulm am Zirbitz und St. Marein bei Neumarkt, gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 31 "Zirbitzkogel" bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:40 000 (Anlage B) und eines Detailplanes.
- (2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- 1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Murau und Judenburg;
 - c) bei allen Gemeindeämtern der im § 1 genannten Gemeinden;
- 2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

Die im militärischen Sperrgebiet (Anlage B, schraffierte Fläche) stattfindenden militärischen Übungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5 Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI. Nr. L103 vom 25. 4. 1979, S.1, i.d.g.F. (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der2005 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix